

2. Ausfertigung

S a t z u n g

der Gemeinde Rickling, Kreis Segeberg,
Über den Bebauungsplan Nr. 2 für das Gebiet
"Krambecksche Koppel"

Teil B - Text

Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) und des § 1 des Gesetzes über baugestalterische Festsetzungen vom 10.4.1969 (GVObI. Schl.-H. S. 59) in Verbindung mit § 1 der Ersten Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz vom 9.12.1960 (GVObI. Schl.-H. S. 198) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung Rickling vom 26. 10. 1978 mit Genehmigung des Landrates des Kreises Segeberg folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 2, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B), erlassen:

1. Die von der Bebauung freizuhaltenen Grundstücksflächen (Sichtdreiecke) sind von jeglicher Bepflanzung von mehr als 0,70 m Höhe über Straßenoberkante freizuhalten.
2. Die Garagen sind in ihrer Ausführung und Gestaltung den Hauptbaukörpern anzupassen, wobei Flachdächer generell zulässig sind. Die Errichtung von Behelfsgaragen, Asbestzement- oder Wellblechgaragen ist nicht zulässig.
3. Die Sockelhöhe der baulichen Anlagen, gemessen vom Straßenniveau bis Oberkante Kellerdecke, darf höchstens 0,50 m, gemessen von Mitte Straße/Baukörper, betragen.
4. Zur Dacheindeckung (außer bei Flachdachgebäuden) sind dunkle Pfannen oder ähnliches Dacheindeckungsmaterial zu verwenden.
5. Die Einfriedigung der Grundstücke zur Straße hin darf maximal 0,70 m betragen. Werden massive Mauern errichtet, so darf der Sockel maximal 0,30 m betragen. Drahtzäune sind nicht zugelassen.
6. Die in dem Plangebiet befindlichen Knicks[✓] sind zu erhalten.
7. Im Allgemeinen Wohngebiet sind gem. § 1 Abs. 6 BauNVO die in § 4 Abs. 3 BauNVO zugelassenen Ausnahmen ausgeschlossen.

*) mit Ausnahme des Knickes zwischen dem Bauplatz Nr. 25 und dem Flurstück Nr. 46/21

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde nach § 11 BBAuß erteilt.

Die Erfüllung der Auflagen (und Hinweise) wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Segeberg vom 23. August 1979, Az.: IV 2/64.24/Schr., bestätigt.

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

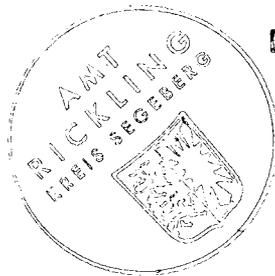
Rickling, den 5. September 1979




Bürgermeister

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), ist am 10. November 1979 mit der bewirkten Bekanntmachung der Genehmigung sowie des Ortes und der Zeit der Auslegung rechtsverbindlich geworden und liegt zusammen mit seiner Begründung auf Dauer öffentlich aus.

Rickling, den 14. Nov. 1979



Amt Rickling
Der Amtsvorsteher
Im Auftrage

